
Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder- und Betreuungseinrichtungen für Schüler (Gebührensatzung Einrichtung für Kinder)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.07.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Von dieser Gebührensatzung erfasst ist die Nutzung folgender öffentlicher Einrichtungen, die von der Stadt Fellbach betrieben werden (nachstehend auch „Einrichtung“ oder „Einrichtungen“):

- a) Tageseinrichtungen für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zur Einschulung (nachstehend auch „Tageseinrichtung“ oder „Tageseinrichtungen“):
 - aa) Kleinkindgruppen für Kinder (nachstehend auch „Krippe“) bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;
 - bb) Ganztagesgruppen, Halbtagesgruppen, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
 - cc) altersgemischte Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten ersten bzw. zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- b) Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit (nachstehend auch „Betreuungseinrichtung für Schulkinder“ oder „Betreuungseinrichtungen für Schulkinder“):
 - aa) Schülerbetreuung;
 - bb) Betreuungsangebote in den Ganztagesgrundschulen und Gemeinschaftsschulen;
 - cc) Hortbetreuung in Horten und Horten an der Schule.

§ 2

§ 2 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der vorstehend unter § 1 aufgeführten Einrichtungen werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Bei Eintritt eines Kindes bis zum 14. des Monats in die Einrichtung ist die monatliche Gebühr für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten. Bei Eintritt ab dem 15. des Monats in die Einrichtung sind 50 % der monatlichen Gebühr für diesen Monat zu entrichten.

§ 2 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

Änderungen der für die Gebührenbemessung relevanten familiären Verhältnisse (z.B. Änderung der Anzahl der Kinder in der Familie oder Alter des Kindes) werden zum nächsten 1. des folgenden Monats nach Eintritt der Änderung berücksichtigt. Die Änderung muss dem Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport spätestens drei Monate nach deren Eintreten schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung später, ist die Stadt Fellbach berechtigt, die Gebühr erst ab dem Monat, in dem die Mitteilung erfolgt, zu ändern.

§ 3

§ 3 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind unter drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden ab dem 01.09.2021 8,70 € pro Wochenstunde und ab dem 01.09.2022 8,90 € pro Wochenstunden und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden ab dem 01.09.2021 10,40 € pro Wochenstunde und ab dem 01.09.2022 10,70 € pro Wochenstunde.

§ 3 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind über drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden, sowie in Einrichtungen der Schülerbetreuung ab dem 01.09.2021 4,70 € pro Wochenstunde und ab dem 01.09.2022 4,80 € pro Wochenstunde und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden sowie in Betreuungseinrichtungen der Ganztageschulen, Gemeinschaftsschulen und Horten ab dem 01.09.2021 5,60 € pro Wochenstunde und ab 01.09.2022 5,80 € pro Wochenstunde.

§ 4**§ 4 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:**

Beträgt das monatliche Bruttoeinkommen weniger als 5.075 € (jährlich 60.900,00 €) wird die monatliche Gebühr in den Stufen 1-4 nach § 3 Abs. 3 auf Antrag im entsprechenden Verhältnis ermäßigt, sofern die Antragsteller keine Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe erhalten; Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe sind grundsätzlich vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen

§ 5**§ 5 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Werden in den Einrichtungen Mahlzeiten inkl. Getränke angeboten, wird ab 01.09.2021 ein monatliches Verpflegungsentgelt von 92,00 € und ab 01.09.2022 ein monatliches Verpflegungsentgelt von 98,00 € erhoben. Bei Inanspruchnahme des 3/5-Angebots in den Schülerhorten wird ab 01.09.2021 ein monatliches Verpflegungsentgelt von 62,00 € und ab 01.09.2022 ein monatliches Verpflegungsentgelt von 66,00 € erhoben.
- (2) Für Kinder unter drei Jahren, die erstmals in einer Betreuung sind, wird im Aufnahmemonat kein Verpflegungsentgelt erhoben.
- (3) Für alle Verpflegungsentgelte gilt: Das Entgelt wird für die Monate September bis einschl. Juli des folgenden Jahres erhoben. Bei Eintritt eines Kindes bis zum 14. eines jeweiligen Monats ist das Verpflegungsentgelt für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten. Bei Eintritt ab dem 15. eines jeweiligen Monats sind 50% des Verpflegungsentgelts für diesen Monat zu entrichten.

- (4) Kann eine Verpflegung aus Gründen, die die Stadt Fellbach nicht zu vertreten hat, nicht angeboten werden, erfolgt keine Rückerstattung von Verpflegungsentgelten. Dies gilt insbesondere in Fällen der behördlichen Anordnung (bis maximal vier Betreuungstage), Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Gemeinschaftsveranstaltung der Stadt Fellbach, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt.

Bei einer behördlich angeordneten Schließung von Betreuungsgruppen bzw. Einrichtungen (z.B. im Pandemiefall) außerhalb der festgelegten Schließzeiten (Ferienzeiten) von mindestens fünf Betreuungstagen gilt folgende Regelung:

Die Verpflegungsentgelte reduzieren sich

- bei 5 - 9 entfallenden Betreuungstagen um 25 %;
- bei 10 - 14 entfallenden Betreuungstagen um 50 %;
- bei 15 - 19 entfallenden Betreuungstagen um 75 %;
- ab 20 entfallenden Betreuungstagen um 100 %.

Die entfallenden Betreuungstage müssen sich innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums befinden. Die aufgrund Schließung reduzierten Betreuungsgebühren werden jeweils im Folgemonat erstattet.

- (5) Vorstehende Regelungen zum Verpflegungsentgelt finden nicht auf die Verpflegung der Schulkinder der Anne-Frank-Schule, der Zeppelinschule und der Albert-Schweitzer-Schule. Für diese gelten die Preise der dortigen Mensen.

§ 6

Die Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

1. Der Gemeinderat beschließt weiter:

Den freien, kirchlichen und privaten Trägern wird empfohlen, die Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten sowie für die Betreuung von Schulkindern analog der Regelung in § 2 der städtischen Satzung festzusetzen.

Sachverhalt/Antragsbegründung:**I. Kalkulation Kinderbetreuungsgebühren****1. Angestrebter Kostendeckungsgrad bei den Kinderbetreuungsgebühren**

Mit Wirkung vom 01.09.2012 hat der Gemeinderat eine transparente und auf Dauer angelegte Gebührensystematik mit einheitlichen Gebührensätzen für identische Betreuungsumfänge beschlossen. Der Beschluss vom 08.05.2012 sah eine zweijährige Geltungsdauer dieser Gebühren vor sowie einen entsprechenden Anpassungsvorschlag zum 01.09.2014.

Mit Beschluss vom 21.10.2014 (Vorlage 088/2014/1) entschied der Gemeinderat, die Betreuungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder- und Schülerbetreuungsgruppen so anzupassen, dass aus Elternbeiträgen ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 10 % der jährlichen Betriebsausgaben entsteht.

Aufgrund von Personalkostensteigerungen, die durch den damaligen Tarifabschluss verursacht wurden, und dem damit weiter steigenden Defizit in der Kinderbetreuung empfahl die Verwaltung dem Gemeinderat am 15.12.2015 (GR-Vorlage 114/2015), die Gebühren anzupassen und somit einen Kostendeckungsgrad von 12 % anzustreben.

In der Diskussion über die von der Verwaltung vorgeschlagene Gebührenerhöhung wurde seitens der Mehrheit des Gemeinderats folgende Gebührenentwicklung beschlossen:

- Erhöhung des Eigenanteils durch Elternbeiträge zum 01.01.2016 auf 12 %
- Erhöhung des Eigenanteils durch Elternbeiträge zum 01.09.2016 auf 13 %
- Erhöhung des Eigenanteils durch Elternbeiträge 01.09.2017 auf 15 %

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen, um die Qualität der Kinderbetreuung in Fellbach und die Betriebssicherheit der Betreuungseinrichtungen zu verbessern. Die jährlichen Mehraufwendungen belaufen sich auf über 800.000 €. In dieser Summe ist die deutliche Verbesserung der Investitionsförderung für den Neubau / die neubaugleiche Sanierung von Kinderbetreuungseinrichtungen durch freie Träger noch nicht berücksichtigt.

Die aktuellen Berechnungen haben gezeigt, dass durch den Kostenanstieg aufgrund des enormen Ausbaus der Betreuungsangebote, der Personalkostensteigerungen etc. der angestrebte Kostendeckungsanteil aus den Elternbeiträgen de facto nicht erreicht wird. Die Gebührenkalkulation, die der Beschlussfassung zum 01.10.2019 zugrunde lag, wies einen Kostendeckungsgrad von 15 % aus. Aufgrund der pandemiebedingten Schließungen und der damit verbundenen Aussetzung von Kinderbetreuungsgebühren sind die Erträge im Jahr 2020 geringer aus-

gefallen. Dadurch konnte nur ein Kostendeckungsgrad von 7 % (Anteil Gebühren an den Betriebskosten, ohne kalkulatorischer Kosten) erzielt werden. Aufgrund der weiter andauernden Corona-Pandemie kann es auch im Haushaltsjahr 2021 zu Reduzierungen kommen.

Um auf den angestrebten Kostendeckungsgrad aus Gebühren von 15 % zu kommen, ist aktuell eine Gebührenerhöhung notwendig. Bei der Kalkulation der Betreuungsgebühren war zu beachten, dass die Anzahl der betreuten Kinder vor allem in den Bereichen Schülerhort, Schülerbetreuung und den Betreuungsbausteinen an Ganztagschulen pandemiebedingt stark zurückgegangen sind. Dadurch weicht der Planansatz 2021 für die Gebühreneinnahmen von den berechneten Gebühreneinnahmen aufgrund der tatsächlichen Belegung zum Stichtag 01.04.2021 ab. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Kalkulation aufgrund der Kinderzahlen Juni 2020 durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der betreuten Kinder zum Schuljahresbeginn 2021/2022 wieder steigen wird. Die Kalkulation (siehe Anlage 1) wird nachfolgend erläutert.

2. Empfohlene Gebühren nach den Landesrichtsätzen:

Die Vertreter des Gemeindetages, des Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben. Wie nachfolgende Vergleichstabelle zeigt, wäre – sollte ein solches Ziel beschlossen werden – eine Erhöhung der Gebühren um rd. 40 % notwendig:

	2021	2022
Ausgaben bzw. Kosten:		
Personalausgaben	8.137.900	8.303.000
Sachausgaben	1.133.000	1.106.000
Summe Betriebsausgaben -:	9.270.900	9.409.000
Gebührenerhöhung bei einem Kostendeckungsgrad von	20 %	20 %
Somit notwendige Gebühreneinnahmen	1.854.180	1.881.800
Gebühreneinnahmen mit den bisherigen Gebührensätzen	1.336.800	1.339.000
Es müssten Mehreinnahmen i.H.v.	517.380	542.800
erzielt werden, was zu einer Gebührenerhöhung von	38,7%	40,5%
führen und eine Steigerung des Gebührensatzes für das Einzelkind mit einer wöchentlichen Öffnungszeit unter 35 Stunden		
von bisher 4,60 € pro Wochenstunde auf	6,40 €	6,50 €
erfordern würde.		
Mittelwert		
2021/2022:	6,45 €	

Die Bezugnahme auf einen Kostendeckungsgrad von 20 % erfolgt lediglich im Sinne der Transparenz und umfassenden Darstellung. Tatsächlich ist eine Gebührenerhöhung in diesem Umfang nicht beabsichtigt.

Für die Ermittlung der Kinderbetreuungsgebühren wurde eine neue Kalkulation durchgeführt. Eine Gebührenkalkulation ist formalrechtlich notwendig, auch wenn die Gebühren nur einen Teil der entstehenden Kosten decken und die Allgemeinheit die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten des Kindergartenbesuchs trägt. Bei einer 100%-Kostendeckung läge dabei die Wochenstunde rechnerisch bei 32,10 €. Details sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Vorschlag der Verwaltung: Gebührenanpassung in zwei Stufen

Um die reale Belastung der Eltern sozialverträglicher zu gestalten und gleichzeitig der gestiegenen Kostenentwicklung zu begegnen, empfiehlt die Verwaltung, die Anpassung der Gebühren in zwei Stufen zum 01.09.2021 und zum 01.09.2022 vorzunehmen.

Stufe 1: Gebührenanpassung ab 01.09.2021

a) Monatliche Gebühren für Kinder über 3 Jahre:

Kinder über 3 Jahre (Ü3)	Stunden	Aktuelle Gebühr pro Monat	Aktuelle Gebühr pro Wochenstd.	Gebühr ab 01.09.2021 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2021 pro Wochenstd.	Erhöhung 01.09.2021 pro Monat
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7
Regelkindergarten	30	138 €	4,60 €	141 €	4,70 €	3,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten	30	138 €	4,60 €	141 €	4,70 €	3,00 €
Ganztageseinrichtung	40	220 €	5,50 €	224 €	5,60 €	4,00 €
Ganztageseinrichtung	45	248 €	5,50 €	252 €	5,60 €	4,00 €
Schülerhort	30	165 €	5,50 €	168 €	5,60 €	3,00 €
Schülerhort	36	198 €	5,50 €	202 €	5,60 €	4,00 €
Schülerbetreuung	18	83 €	4,60 €	85 €	4,70 €	2,00 €
Schülerbetreuung	22	101 €	4,60 €	103 €	4,70 €	2,00 €

b) Monatliche Gebühren für Kinder unter 3 Jahre:

Kinder unter 3 Jahre (U3)	Stunden	Aktuelle Gebühr pro Monat	Aktuelle Gebühr pro Wochenstd.	Gebühr ab 01.09.2021 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2021 pro Wochenstd.	Erhöhung 01.09.2021 pro Monat
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7
Regelkindergarten	30	255 €	8,50 €	261 €	8,70 €	6,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten	30	255 €	8,50 €	261 €	8,70 €	6,00 €
Ganztageseinrichtung	40	408 €	10,20 €	416 €	10,40 €	8,00 €
Ganztageseinrichtung	45	459 €	10,20 €	468 €	10,40 €	9,00 €
Kleinkindgruppe	25	213 €	8,50 €	218 €	8,70 €	5,00 €

Stufe 2: Gebührenanpassung ab 01.09.2022

a) Monatliche Gebühren für Kinder über 3 Jahre:

Kinder über 3 Jahre (Ü3)	Stun- -den	Gebühr ab 01.09.2021 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2021 pro Wochenstd.	Gebühr ab 01.09.2022 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2022 pro Wochenstd.	Erhöhung 01.09.2022 pro Monat
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7
Regelkindergarten	30	141 €	4,70 €	144 €	4,80 €	3,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten	30	141 €	4,70 €	144 €	4,80 €	3,00 €
Ganztageseinrichtung	40	224 €	5,60 €	232 €	5,80 €	8,00 €
Ganztageseinrichtung	45	252 €	5,60 €	261 €	5,80 €	9,00 €
Schülerhort	30	168 €	5,60 €	174 €	5,80 €	6,00 €
Schülerhort	36	202 €	5,60 €	209 €	5,80 €	7,00 €
Schülerbetreuung	18	85 €	4,70 €	86 €	4,80 €	1,00 €
Schülerbetreuung	22	103 €	4,70 €	106 €	4,80 €	3,00 €

b) Monatliche Gebühren für Kinder unter 3 Jahre:

Kinder unter 3 Jahre (U3)	Stun- -den	Gebühr ab 01.09.2021 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2021 pro Wochenstd.	Gebühr ab 01.09.2022 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2022 pro Wochenstd.	Erhöhung 01.09.2022 pro Monat
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7
Regelkindergarten	30	261,00 €	8,70 €	267 €	8,90 €	6,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten	30	261,00 €	8,70 €	267 €	8,90 €	6,00 €
Ganztageseinrichtung	40	416,00 €	10,40 €	428 €	10,70 €	12,00 €
Ganztageseinrichtung	45	468,00 €	10,40 €	482 €	10,70 €	14,00 €
Kleinkindgruppe	25	218,00 €	8,70 €	223 €	8,90 €	5,00 €

4. Reduzierung des Berechnungsfaktors in der U3-Betreuung

Um die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern, beschloss der Gemeinderat am 23.07.2019, den U3-Faktor von 2,0 auf 1,85 zu reduzieren. Dies wurde bei der aktuellen Kalkulation beibehalten.

5. Sozialstaffelung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 beschlossen, dass die Einkommensgrenze bei der Sozialstaffelung bei den Kinderbetreuungsgebühren an die Steigerung des Verbraucherpreisindex von Baden-Württemberg gekoppelt wird. Mit Beschluss vom 23.07.2019 wurde von dieser Vorgehensweise einmalig abgewichen und die Einkommensgrenze deutlich auf 5.000 € erhöht. Damit wollte man den vom Gesamtelternbeirat aufgezeigten hohen Lebenshaltungskosten begegnen und die Nutzung von Ganztageseinrichtungen für weniger privilegierte Zielgruppen nicht an finanziellen Hürden scheitern lassen.

Für die aktuelle Anpassung wird wieder die Steigerung des Verbraucherpreisindex herangezogen. Der Verbraucherpreisindex stieg im Zeitraum Juli 2019 bis März 2021 um 1,5 %. Daraus ergibt sich eine Erhöhung der Einkommensgrenze um rd. 75,00 €.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die Einkommensgrenze somit auf 5.075 € (jährlich 60.900 €) zu erhöhen.

6. Information und Anhörung Gesamtelternbeirat

Der Gesamtelternbeirat der Fellbacher Kindertagesstätten wurde in einer Videokonferenz am 23.06.2021 mit Hilfe einer Präsentation umfassend über die von der Verwaltung kalkulatorisch errechnete Gebührenerhöhung informiert – selbstverständlich unter Hinweis auf die noch bevorstehende Beratung in den gemeinderätlichen Gremien und mögliche Änderungen auf dem Weg zur Beschlussfassung. Die Verwaltung wird die Mitglieder des Gemeinderats über die Rückmeldung des Gesamtelternbeirats zum Verwaltungsvorschlag in geeigneter Form informieren.

II. Kalkulation der Verpflegungsentgelte in Betreuungseinrichtungen

1. Kalkulationsgrundlagen (siehe Anlage 2):

Aufgrund der gestiegenen Lebensmittelkosten wurden die Verpflegungsentgelte kostendeckend neu kalkuliert. Die Kalkulation und der darauf aufbauende Vorschlag zur Entgelterhebung sehen einheitliche Verpflegungsentgelte bei folgenden Einrichtungen vor:

- Kinderhaus Pfiffikus
- Kinderhaus Purzelbaum
- Kinderhaus Schatzkiste
- Kindergarten Talstraße
- Maikäfernest
- Hort an der Maickerschule
- Hort im Kinderhaus Pfiffikus

Für die Verpflegung der Schulkinder an der Anne-Frank-Schule, der Zeppelin- und der Albert-Schweitzer-Schule gelten die Preise der dortigen Mensen. Die Mensa an der Anne-Frank-Schule wird zum 01.09.2021 auf ein Automaten-System umgestellt, das auch in den anderen Mensen seit längerem zum Einsatz kommt.

2. Kostendeckungsgrad und Vorschlag der Verwaltung

Auf der Basis der Planansätze 2021 wurden die Kosten der Einrichtungen nach wirklichkeitsnahen und verursachungsgerechten Verteilungsschlüsseln den jeweiligen Bereichen (Betreuung und Verpflegung) zugeordnet.

Da die Essenszahlen 2020 aufgrund der coronabedingten Schließungen nicht aussagekräftig sind und somit nicht für die Kalkulation herangezogen werden konnten, wurden die Essenszahlen 2019 zugrunde gelegt. Aufgrund der Essenszahlen der Monate Januar bis Dezember 2019 wurden die Verpflegungsentgelte nun kostendeckend kalkuliert. Demnach kostet ein Essen bei voller Kostendeckung 5,60 €, d.h. monatlich 115,00 €. Das wäre ein Anstieg von 29,00 € zu den Verpflegungsentgelten seit 01.10.2019.

Mit der Gebührenkalkulation zum 01.09.2012 wurde ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 85 % angestrebt. Bei der letzten Gebührenerhöhung zum 01.10.2019 konnte nur noch ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 65 % erreicht werden. Da die letzte Gebührenerhöhung bereits zum 01.10.2019 erfolgte, schlägt die Verwaltung nachfolgende Erhöhung vor. Damit kann wieder ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 85 % erreicht werden. Demnach kostet ein Essen 4,80 €, d.h. monatlich 98,00 €.

Um jedoch die reale Belastung der Eltern sozialverträglicher zu gestalten und gleichzeitig der gestiegenen Kostenentwicklung zu begegnen, empfiehlt die Verwaltung, die Anpassung der Gebühren gleichmäßig in zwei Stufen zum 01.09.2021 und 01.09.2022 vorzunehmen.

Verpflegungsentgelte ab 01.09.2021 und 01.09.2022:

Einrichtung bzw. Zahlungspflichtiger	Verpflegungs- entgelt seit 01.10.2019	Verpflegungs- entgelt seit 01.09.2021	Verpflegungs- entgelt ab 01.09.2022
Sp.1	Sp.2	Sp.3	Sp.4
<u>Kostgebühren für*:</u>			
Kinder im Kinderhaus (monatl. Gebühr, 11 Monate)	86,00 €	92,00 €	98,00 €
Schüler im Schülerhort (3/5-Angebot) (monatl. Gebühr, 11 Monate) **	58,00 €	62,00 €	66,00 €
Schüler im Schülerhort (5/5-Angebot) (monatl. Gebühr, 11 Monate)	86,00 €	92,00 €	98,00 €
- SchülerInnen in Nachmittags- oder Ganztagesbetreuung (incl. Ferienbetreuung) (monatl. Gebühr, 11 Monate)	86,00 €	92,00 €	98,00 €
SchülerInnen (3/5-Angebot) (monatl. Gebühr, 11 Monate)	58,00 €	62,00 €	66,00 €
SchülerInnen in offener Ganztageschule ohne zusätzliches Betreuungsangebot bzw. SchülerInnen mit Nachmittagsunterricht an einzelnen Tagen (ohne Essen in den Ferien)			
***:			
4 Tage pro Woche	57,00 €	gestrichen	gestrichen
3 Tage pro Woche	43,00 €	gestrichen	gestrichen
2 Tage pro Woche	28,00 €	gestrichen	gestrichen
1 Tag pro Woche	14,00 €	gestrichen	gestrichen

*) Das Entgelt wird für die Monate September bis einschließlich Juli des folgenden Jahres erhoben.

**) Während den Ferien wird eine 5 Tage-Woche angeboten.

****) Die Abrechnung der Verpflegung an der Anne-Frank-Schule wird ab dem Schuljahr 2021/2022 über ein Automaten-system abgerechnet und separat kalkuliert, daher wird dieser Gebührentatbestand aus der aktuellen Satzung herausgenommen. Die an der Anne-Frank-Schule entstandenen Kosten wurden in der Kalkulation nicht berücksichtigt.

III. Sonstige Änderungen in der Gebührensatzung

Die Begrifflichkeiten in § 1 wurden der Benutzungsordnung und somit dem aktuellen Sprachgebrauch des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Ba.-Wü. angepasst.

§ 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 wurden an die Vorgaben des Verwaltungs- und Anmeldeportals „Little Bird“ angepasst. Seither wurden die Gebühr bzw. das Verpflegungsentgelt erst ab einem Eintritt ab dem 16. eines Monats um 50 % reduziert. Dies soll jetzt auf den 15. eines Monats geändert werden.

In § 2 Abs. 3 wurde die Mitteilungspflicht konkretisiert, um Missverständnissen mit den Personensorgeberechtigten vorzubeugen. Die Mitteilung muss schriftlich beim Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport erfolgen.

IV. Gesamtabwägung

Die Stadt Fellbach fokussiert zusammen mit den freien Trägern seit Jahren eine Verbesserung der Qualität der Kinderbetreuung und der Betriebssicherheit der Betreuungseinrichtungen. Partiiell beeinträchtigt werden die dabei erzielten Erfolge leider durch den sich verschärfenden Mangel an Fachkräften. Auch in den zurückliegenden Wochen musste der Betreuungsumfang aus diesem Grund leider in etlichen Einrichtungen eingeschränkt werden.

Trotz der vielfach grenzwertigen Belastungen, denen die Mehrzahl der Eltern durch die Ausnahmesituation der Coronapandemie zuletzt ausgesetzt war bzw. ist, hält es die Verwaltung für zumutbar, einen sehr überschaubaren Teil der seit 2020 entstandenen Mehraufwendungen in Form der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung weiter zu berechnen. Dabei gilt weiterhin, dass die Gebührenbelastung insgesamt in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden muss: Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf darf weniger gut situierte Familien, die auf ein Doppelseinkommen bzw. im Falle von alleinerziehenden Elternteilen auf eine Vollerwerbstätigkeit angewiesen sind, nicht zu sehr beeinträchtigen.

Die signifikante und im Vergleich zu vielen anderen Kommunen herausragende Erhöhung der Einkommensgrenze bei der Sozialstaffelung auf 5.000 € (Monat) hat sich dabei neben dem „Geschwisterbonus“ als besonders wirkungsvolles Instrument erwiesen, das fortgeführt werden soll; daher die vorgeschlagene erneute Anhebung der Einkommensgrenze auf 5.075 €.

Zur Vermeidung von „Sprüngen“ bei der Gebührenbelastung schlägt die Verwaltung erneut eine Anpassung in zwei Stufen vor. De facto erhöhen sich hierdurch die absoluten Werte überwiegend um eher geringe monatliche Beträge.

Die Verwaltung bittet erneut um eine Gesamtabwägung zwischen der schwierigen Finanzlage der Stadt einerseits, die sich pandemiebedingt in einer Verschlechterung des Ergebnishaushalts in Millionenhöhe manifestiert, und den aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung sozialer Härten andererseits. Auch künftig soll Fellbach durch die auch im kreis- bzw. landesweiten Vergleich moderate Erhebung von Betreuungsgebühren seinem Ruf als kinder- und familienfreundliche Stadt gerecht werden.

Az. 460.151 -2021-
Ausgefertigt
Fellbach, den 26.07.2021

Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung (also bis 04.08.2022) gegenüber der Stadt Fellbach geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.